



Kantonsärztlicher Dienst

Masern-Merkblatt

für Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer,
Eltern, Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und Arbeitnehmerinnen und
Arbeitnehmer

Gesundheitsdepartement
Davidstrasse 27
9001 St.Gallen
T 058 229 35 64
F 058 229 46 09
info.kantonsarzt@sg.ch
www.gesundheit.sg.ch

Masern sind eine hochansteckende Viruserkrankung. Einzelne Masernkomplikationen wie Mittelohr- oder Lungenentzündungen (5-15 auf 100 Fälle) oder Gehirnentzündungen (1 auf 1000 Fälle) sind besonders gefürchtet, da sie tödlich verlaufen (1-3 Todesfälle auf 10'000 Erkrankte) oder Restschäden hinterlassen können.

Was kann ich tun, um mich selbst und andere vor einer Masernerkrankung zu schützen? Der einzige Schutz ist die zweimalige Masern-Impfung (kombinierte Impfung gegen Masern, Mumps und Röteln = MMR-Impfung). Nach der Impfung gibt es selten lokal eine Reaktion auf den Stich. Ungefähr eines von zehn Kindern reagiert mit leichtem Fieber. Manchmal (2-4 Fälle/100) zeigen sich rote Hautflecken oder eine Schwellung der Speicheldrüsen. Sehr hohes Fieber kann einen kaum gefährlichen Fieberkrampf zur Folge haben (1 Kind von 3000). Schwere Nebenwirkungen sind extrem selten (<1/Million), viel seltener als Komplikationen bei Erkrankung durch die Masern.

Es gibt nur wenige Personen, die nicht gegen Masern geimpft werden können, beispielsweise Kinder unter 6 Monaten, Schwangere, Frauen mit geplanter Schwangerschaft innert 3 Monaten und Personen mit Immunabwehrschwäche. Ihr Arzt wird dies abklären.

Habe ich die Masern und was soll ich dann tun? Bei allen Kindern und Erwachsenen mit Hautausschlag und Fieber muss eine Maserninfektion als mögliche Ursache in Betracht gezogen werden. Dies klärt Ihr Hausarzt ab. Wird die Diagnose Masern gestellt, sind die daran erkrankten Kinder bzw. Erwachsenen vom Besuch der Kinderkrippe, der Schule oder der Arbeit unverzüglich zu dispensieren und dürfen erst wieder ab dem 5. Tag nach Beginn des Ausschlages zurückkehren, dann ist man nicht mehr ansteckend!

Kontaktpersonen zu Masernkranken: Jede gesunde Person, die Kontakt mit einem Masern-Kranken hatte, sollte sich sofort vergewissern, ob sie schon 2mal gegen Masern geimpft worden ist (im Impfausweis nachschauen). Die zweimalige Impfung oder eine durchgemachte Masernerkrankung bietet lebenslangen Schutz gegen Masern, solche Personen können die Masern auch nicht weiterverbreiten. Praktisch alle Erwachsenen mit Jahrgang 1963 und älter sind schon an Masern erkrankt.

Für Personen, welche die Masern noch nicht durchgemacht haben und/oder noch nie gegen Masern geimpft worden sind **und** Kontakt zu einem Masern-Kranken hatten, gilt folgendes:

- Personen, welche im gleichen Haushalt leben wie der Masern-Kranke, müssen während 18 Tagen* ab dem Ausbruch des Hautausschlages des Patienten zu Hause in Quarantäne bleiben.
- Für alle anderen Personen gilt:
 - Sie sollten sich innert 72 Stunden beim Hausarzt gegen Masern impfen lassen.
 - Wer sich nicht impfen lassen will, muss während 18 Tagen (ab Ausbruch des Hautausschlages des Patienten) zu Hause in Quarantäne bleiben.

Personen, welche Kontakt mit einem Masernkranken hatten und nur **einmal** geimpft sind, sollen sich während den nächsten 72 Stunden impfen lassen.

Als letzte Massnahme ist die vorübergehende Schliessung einer Schulklasse bzw. einer Kinderkrippengruppe oder sogar einer gesamten Einrichtung zu erwägen, wenn diese einen grossen und unkontrollierbaren Masernherd darstellt.

* Die Masern können max. 18 Tage nach Ansteckung ausbrechen. Während dieser Zeit ist man ansteckend.